

Vorlage Federführende Dienststelle: Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 60/0005/WP18 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.11.2020 Verfasser:						
Ahornstraße von Seffenter Weg bis Auf der Hörn Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 3 GO NRW für die Abrechnung der als Haupteerschließungsstraße ausgebauten o. a. Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen vom 26..11.2020.							
Ziele:							
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="181 846 368 875">Datum</th> <th data-bbox="376 846 954 875">Gremium</th> <th data-bbox="962 846 1382 875">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="181 887 368 909">17.12.2020</td> <td data-bbox="376 887 954 909">Mobilitätsausschuss</td> <td data-bbox="962 887 1382 909">Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	17.12.2020	Mobilitätsausschuss	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
17.12.2020	Mobilitätsausschuss	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 26.11.2020 für die Abrechnung der als Haupteerschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage „Ahornstraße von Seffenter Weg bis Auf der Hörn“ zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 (SBS).

Finanzielle Auswirkungen

PSP 5-120102-900-02900-160-1, Kostenart 68870000 Erschließungsbeiträge

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamtbedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folgekosten (alt)	Folgekosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Maßnahmebezogene Einnahmen

154.300,71 € Beiträge gem. § 8 KAG

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 11.12.2019 reduziert sich dieser Betrag **auf 77.751,48 €**.

**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz
/ die Klimafolgenanpassung**

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:	keine		positiv		negativ		nicht eindeutig	
Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:	gering		mittel		groß		nicht ermittelbar	

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz	keine		positiv		negativ		nicht eindeutig	
------------------------------------	-------	--	---------	--	---------	--	-----------------	--

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die CO2-Einsparung durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering – unter 80 t / Jahr (0,1% des jährlich Einsparziels)
- mittel – 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß – mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die Erhöhung der CO2-Emissionen durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering – unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel – 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß – mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO2-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> überwiegend (50-99%)	<input type="checkbox"/> teilweise (1-49%)	<input type="checkbox"/> nicht	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
--------------------------------------	--	---	--------------------------------	--

Entfällt

Erläuterungen:

Die Verwaltung hat die Dringlichkeitsentscheidung vom 10.11.2020 für die Abrechnung der als HAUPTerschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage „Ahornstraße von Seffenter Weg bis Auf der Hörn“ zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 (SBS) eingeholt. Diese wurde am 26.11.2020 gefasst.

Gemäß § 60 Abs. 3 GO NRW ist die Dringlichkeitsentscheidung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Dringlichkeitsentscheidung einschließlich Beitragssatzermittlung und Abrechnungsplan sind als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

Dringlichkeitsentscheidung

Beitragssatzermittlung